

katholischer Exegeten würden „grausame überflüssige Gewissens- und Glaubensnöte“ bereitet (159). Offensichtlich sind zwei theologische „Welten“ aufeinandergestoßen: die meilenweit von der wirklichen Not der Geister entfernte (111), auf den Ausbau ihres Lehrgebäudes bedachte Schultheologie, die den Glauben als Last auferlegt (vgl. 116), und jene andere, die den Glauben in seiner „strahlenden Werbekraft“ zur Erhellung des menschlichen Daseins (99) vorstellt. Rahners „Beschwörungen“ und die Anregungen zu den Themen Kirche, gestufte Zugehörigkeit zu ihr und Offenbarung kamen zum Tragen.

Die Kirche machte vor und auf dem Konzil eine Erfahrung, die nicht ohne Schuld verdrängt werden darf: daß es ihres ganzen geistigen und geistlichen Potentials bedarf, um in der Gegenwart ihrer missionarischen Aufgabe nachkommen zu können. Vielleicht hat diese Erfahrung bei den römischen Zentralstellen auch eine Verwunderung hinterlassen, welche die Rezeption des Konzils erschwerte.

Linz

Johannes Singer

■ RAHNER KARL, *Strukturwandel der Kirche als Chance und Aufgabe*. Neuausgabe mit einer Einführung von J. B. Metz. (160). Herder, Freiburg-Basel-Wien 1989. Geb. DM 24,80.

Rahner veröffentlichte die Arbeit 1972 in der Reihe der Herder-Bücherei während der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975). Zum fünften Todestag Rahners hat Johann Baptist Metz in Rahners Heimatstadt Freiburg einen Vortrag gehalten unter dem Titel: „Fehlt uns Karl Rahner?“ Er ist als Einführung abgedruckt. Das Buch Rahners, so Metz, erschien als Anregung zur Synode und wollte im Geiste des Konzils Wege weisen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens (13). Rahner selbst sagt im Schlußwort, es gehe ihm um die Sorge, daß die Einzelfragen nicht blind machen für das Ganze der Aufgabe der Kirche (160).

Wie andere Neuausgaben Rahners hat auch diese an Aktualität nichts verloren, sondern in einem damals erst zu ahnenden Ausmaß dazugewonnen. Ein „roter Faden“ sei herausgegriffen: statt defensiven Sicherheitsdenkens Offenheit, Aufbruch; der „Gnade“ einer homogenen christlichen Gesellschaft brauchen wir nicht nachzutruern (34); wir müssen uns selbstkritisch wehren gegen einen sehr problematischen Konservatismus (40); die „kleine Herde“ bedeutet nicht Ghetto und Sekte (41); der Schwerpunkt muß auf einer offensiven Haltung für die Gewinnung neuer Christen aus einem „unchristlichen“ Milieu liegen (44; vgl. 45 und 65); die geschichtlich wandelbare Konkretheit des Papsttums erlaubt sehr berechtigte Wünsche für einen weiteren Wandel (69); in ängstlicher ekklesiologischer Introvertiertheit denken vor allem die Amtsträger und die Kleriker mehr an sich als an andere (77); die Orthodoxie ist bis zum strikten Beweis des Gegenteils zu präsumieren (93 und 113); „Sympathisanten“ sind in einer unbefangenen Art praktisch zur Kirche zu rechnen (120); auf dem Gebiet der theologischen Reflexion und also auch

des kirchlichen Glaubensbekenntnisses scheinen dem Theologen Rahner keine konfessionstrennenden Hindernisse mehr vorhanden zu sein (124).

Linz

Johannes Singer

KIRCHENRECHT

■ GRASS NIKOLAUS, *Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit*. Besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 27). (VIII + 402). Universitätsverlag, Freiburg, Schweiz 1988. Brosch. Fr. 65.—.

Seit Jahrzehnten befaßt sich der Innsbrucker Rechtshistoriker Nikolaus Grass mit der Erforschung der Pflege der Kirchenrechtswissenschaft an Österreichs Hohen Schulen während der Neuzeit. In diesem Band sind Beiträge zusammengefaßt, die zwischen 1951 und 1986 in verschiedenen Sammelwerken, Fest- und Zeitschriften erschienen sind. Ein allgemeiner Überblick über „Österreichische Kanonistenschulen aus 3 Jahrhunderten“ würdigt nach der Kanonistenschule der Aufklärung (mit Joseph von Riegger, Johann Valentin Eybel und Joseph Johann Pehem) die „Maassen-Singer-Schule“; sie waren aus Deutschland berufen worden: George Phillips, Karl Ernst Freiherr von Moy de Sons, Johann Friedrich R. v. Schulte und Friedrich Bernhard Christian Maassen (1823–1900), der seit 1855 bahnbrechend wirkte. Ihm war es beschieden, eine „Schule“ zu bilden, der er mit seinem hochbegabten Schüler Heinrich Singer (†1934) den Namen gab. Sie fand eine Fortsetzung in der „jüngeren österreichischen Kanonistenschule“, die Rudolf Köstler während seiner 74 Semester dauernden Lehrtätigkeit in Wien (1912–1949) begründet hat. An der 1856 errichteten Universität Graz waren zunächst Jesuiten — bis zur Aufhebung des Ordens 1773 — als Lehrer des Kirchenrechtes tätig; lange Zeit wurde dann Kirchenrecht nur an den „Juristenfakultäten“ gelehrt, auch in Graz, ab 1851 auch wieder an der theologischen Fakultät; als Kanonisten ragen da die Priester Rudolf von Scherer (†1918) und Johann Haring (†1945) hervor.

Auch an der Universität Innsbruck war das Kirchenrecht zunächst (1672–1771) in den Händen der Jesuiten; seit der Zeit des Josephinismus wurde es nur an der Juristenfakultät gelehrt; als Lehrer scheinen die schon genannten Joseph Riegger, Josef Pehem, George Phillips, Karl Ernst Moy de Sons (†1867) und Friedrich Maassen (†1900), sowie Ludwig Wahr-
mund (†1932), Walther von Hörmann zu Hörbach (bis 1935) und Godehard Josef Ebers auf. An der theologischen Fakultät wird das Kirchenrecht seit 1857 wieder vorgetragen; die Jesuiten Michael Hofmann, Artur Schönegger und Gottfried Heinzel sind vielen Hörern heute noch in Erinnerung.

Es folgen noch Kurzbiographien bzw. Nachrufe auf Godehard Josef Ebers, Hans Hermann Lentze O'Praem, Friedrich Merzbacher, Julius von Bombiero-Kremenac und Senatspräsident Robert Höslinger. Aus der ehemaligen theologischen Hauslehranstalt im Stift Klosterneuburg findet Ferdinand Schönsteiner (1876–1952) seine verdiente Würdi-